

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 23.02.2025  
findet die

### **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001:	Leutkirch Rathaus Bürgerbüro
Wahlraum:	Bürgerbüro, Stadt
Wahlbezirk 002:	Leutkirch ehemaliges Krankenhaus
Wahlraum:	Foyer, Stadt
Wahlbezirk 003:	Leutkirch Kindergarten St. Josef
Wahlraum:	Foyer/Hausgang Kiga, Stadt
Wahlbezirk 004:	Leutkirch Seniorenzentrum Carl-Joseph
Wahlraum:	Konferenzraum, Stadt
Wahlbezirk 005:	Leutkirch Mensa am Adenauerplatz
Wahlraum:	Mensa, Stadt
Wahlbezirk 006:	Leutkirch Kindergarten St. Hedwig
Wahlraum:	Sportraum, Stadt
Wahlbezirk 007:	OV Hofs
Wahlraum:	Sitzungs/Gemeinschaftsraum, OV Hofs
Wahlbezirk 008:	OV Wuchzenhofen/Adrazhofen
Wahlraum:	Foyer der Grund- und Werkrealschule, OV Wuchzenhofen
Wahlbezirk 009:	OV Wuchzenhofen/Niederhofen
Wahlraum:	Saal, OV Wuchzenhofen
Wahlbezirk 010:	OV Wuchzenhofen/Ottmannshofen
Wahlraum:	Saal, OV Wuchzenhofen
Wahlbezirk 011:	OV Winterstetten
Wahlraum:	Sitzungssaal, OV Winterstetten
Wahlbezirk 012:	OV Friesenhofen
Wahlraum:	Sitzungssaal, OV Friesenhofen
Wahlbezirk 013:	OV Herlazhofen
Wahlraum:	Musikprobenraum im EG, OV Herlazhofen
Wahlbezirk 014:	OV Herlazhofen/Urlau
Wahlraum:	ehemaliger Schulsaal, OV Herlazhofen
Wahlbezirk 015:	OV Herlazhofen/Heggelbach
Wahlraum:	Saal, OV Herlazhofen

Wahlbezirk 016:	OV Herlazhofen/Willerazhofen
Wahlraum:	Floriansstüble, OV Herlazhofen
Wahlbezirk 017:	OV Gebrazhofen
Wahlraum:	Foyer, OV Gebrazhofen
Wahlbezirk 018:	OV Gebrazhofen/Engerazhofen
Wahlraum:	Saal, OV Gebrazhofen
Wahlbezirk 019:	OV Gebrazhofen/Merazhofen
Wahlraum:	Saal, OV Gebrazhofen
Wahlbezirk 020:	OV Diepoldshofen
Wahlraum:	Gemeinschaftsraum, Eingang Ortsverwaltung
Wahlbezirk 021:	OV Reichenhofen
Wahlraum:	Foyer, OV Reichenhofen
Wahlbezirk 022:	OV Reichenhofen/Unterzeil
Wahlraum:	Florianstüble, OV Reichenhofen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Marktstraße 26, 88299 Leutkirch im Allgäu - Rathaus Leutkirch zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10.02.2025

Die Gemeindebehörde

Andreas Ellgaß - Wahlleiter